



**RHEINISCHER  
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.**

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Rochusstraße 18, 53123 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/1148**

A17

Tel.: (0228) 52006-162

AZ: RÜ/dh

24. Oktober 2013

**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften  
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3457  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz am 14. November 2013  
Geschäftszeichen: I.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2013 leiten wir Ihnen in der **Anlage** die diesseitige schriftliche Stellungnahme zu, die wir im Gesetzgebungsverfahren bereits unter dem 13. Juni 2013 abgegeben haben.

Dieses Schreiben übersenden wir Ihnen auch an die im Anschreiben angegebene Email-Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

RA J. Rütten





RHEINISCHER  
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

Tel.: (0228) 52006-131

40190 Düsseldorf

AZ: Rü/hs

13. Juni 2013

**AZ: III-6/III-7 – 92.12.00.01**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften (Kleine Novelle Landesjagdgesetz, Stand: 22.05.2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf einer Änderung des Landesjagdgesetzes Stellung nehmen zu können.

Angesichts der kurzen Frist, die uns dazu eingeräumt ist, wollen wir uns auf einige wenige Anmerkungen beschränken:

Die neue Strukturierung der Jagdbehörden kann unsere Zustimmung finden. Eine Jagdverwaltung mit lediglich zwei Stufen schafft eine Vereinfachung und kommt damit gewiss auch einer Entbürokratisierung zugute.

Zu den Neuregelungen der Jagdabgabe stellen wir fest, dass die Tatbestände zur Vergabe von Fördermitteln konkreter und damit nachvollziehbarer gestaltet sind. Angesichts der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die zur Gruppennützigkeit von Sonderabgaben klare Vorgaben gemacht hat, ist eine Neuregelung sicherlich geboten.

Hinzu kommen sollte aber noch, dass die Vergabe der Fördermittel aus der Jagdabgabe transparent und damit für die Praxis auch nachvollziehbar umgesetzt wird. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Jagdabgabe keinerlei Verwendung für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben finden kann. Gerade weil die Abgrenzung zwischen hoheitlichen Aufgaben und förderungsfähigen Maßnahmen im Einzelfall nicht einfach fallen dürfte, ist es zu empfehlen, überprüfbare Abgrenzungskriterien aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

RA J. Rütten